



Beschluss

Nr. 19/38/16.1G
Vom 18.09.2019
P181712

Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes

18.1712.02, Bericht der JSSK vom 26.06.2019

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1712.01 vom 11. Dezember 2018 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1712.02 vom 26. Juni 2019, beschliesst:

I.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004¹ (Stand 24. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

- a) **(geändert)** Beherbergung von Gästen;
- b) **(geändert)** Abgabe von Speisen zum Konsum an Ort und Stelle;
- c) **(neu)** Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten.

^{1bis} Im Bagatellbereich wirttet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt;
- b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20 m² zur Verfügung hält und
- c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.

² Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:

- a) **(neu)** handlungsfähig sind;
- b) **(neu)** einen guten Leumund haben sowie
- c) **(neu)** für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Wirtefachprüfung erteilt.

² Geprüft werden ausschliesslich die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz.

³ Ganz oder teilweise von der Wirtefachprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist.

⁴ Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirtefachprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirtefachprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an.

⁶ Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirtefachprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirtefachprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

¹ Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) **(neu)** einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder
- b) **(neu)** ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder
- c) **(neu)** in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder
- d) **(neu)** während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübte.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen gemäss § 18 Abs. 2 anordnen.

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:

- a) **(geändert)** die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
- b) **(geändert)** die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 2

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) **(geändert)** die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.